

**Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Meldorf betreffend die richterliche Geschäftsverteilung ab dem 01.05.2018**

Die Geschäftsverteilung ist zu ändern. Die Richterin Köhnke ist ab dem 20.04.2018 im Mutterschutz und zum 01.05.2018 tritt die Richterin Schild ihren Dienst bei dem Amtsgericht Meldorf an.

**Dezernat I**

Direktor des Amtsgerichts Dr. Schulz

1. Entschuldungssachen
2. Zivilsachen mit den Endziffern 13, 14, 25 – 32, 33, 44 – 46 und von den als Zivilsachen zu behandelnden AR- und H-Sachen die Endziffern 6 u. 7.
3. Güterichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG

Vertreter zu Ziffer 1 und 2: Richter am Amtsgericht Zacharias

Ersatzvertreterin zu Ziffer 2: Richterin am Amtsgericht Scheinert

**Dezernat II**

Richter am Amtsgericht Dr. Güniker

1. Güterichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG
2. Bereitschaftsrichter
3. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts einschließlich der VRJs-Sachen, die sich aus diesen ergeben und von auswärtigen Gerichten und die sich aus den Jugendschöffensachen ergebenden Bewährungsaufsichten
4. Vorsitzender des Ausschusses zur Wahl der Jugendschöffen gemäß §§ 40 GVG, 35 JGG.
5. Gs – Sachen gegen Erwachsene

Vertreter zu Ziffer 1: Richter am Amtsgericht Meppen

Vertreterin zu Ziffer 3 bis 5: Richterin am Amtsgericht Petersen

Die Vertretung hinsichtlich Ziff. 2. wird durch den gemeinsame Beschluss der Präsidien des Landgerichts Itzehoe und der Amtsgerichte Itzehoe und Meldorf zum gemeinsamen Bereitschaftsdienst besonders geregelt.

Ersatzvertreterin: Richterin Dr. Buhk

### Dezernat III

#### Richter am Amtsgericht Zacharias

1. Beratungshilfesachen
2. Von den eingehenden IK-, IN- und IE-Verfahren jeweils die 1., 3., 5. u.s.w.
3. Die Zivilsachen mit den Endziffern 06 – 12, 34, 47 – 49, 62 – 65, 69 - 70, 82 – 83, 85 – 87, 95 - 99 und von den als Zivilsachen zu behandelnden AR- u. H-Sachen mit den Endziffern 8 und 9
4. Freiheitsentziehungssachen

Vertreter zu Ziffer 1, 3 und 4: Direktor des Amtsgerichts Dr. Schulz  
Vertreter zu Ziffer 2: Richter am Amtsgericht Dr. Günther

Ersatzvertreterin zu Ziffer 1, 3 und 4: Richterin Schild  
Ersatzvertreter zu Ziffer 2: Direktor des Amtsgerichts Dr. Schulz

### Dezernat IV

#### Richterin am Amtsgericht Orgis

1. Unterbringungssachen und Entscheidungen über Freiheitsentziehungen in den Vormundschaftssachen (Register VII - X), ohne die Familiensachen, aus dem Bezirk 2; ohne die Familiensachen;
2. die Betreuungssachen (Register XVII) aus dem Bezirk 2.
3. Unterbringungssachen nach dem PsychKG aus dem Bezirk 2.

#### **Bezirk 2:**

Heide, Lohe-Rickelshof, Ostrohe, Weddingstedt, Wesseln.

4. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen, die bis einschließlich zum 31.12.2016 gemäß dem Turnusplan in das Dezernat der Richterin am Amtsgericht Orgis eingegangen sind.

Wird ein Verfahren gemäß Ziffer 3. zu einem Verfahren gemäß Ziffer 1. verändert sich die Zuständigkeit nicht.

Wird ein Verfahren gemäß Ziffer 2. zu einem Verfahren gemäß Ziffer 1. verändert sich die Zuständigkeit nicht.

Vertreter Richter Woltaire

Ersatzvertreter zu Ziffer 1-3: 1. Richter am Amtsgericht Dr. Günther  
2. Richterin Dr. Buhk

Ersatzvertreterin zu Ziffer 4: Richterin am Amtsgericht Maaßen

## **Dezernat V**

### Richter am Amtsgericht Dr. Günther

1. Betreuungssachen aus dem Bezirk 4.
2. Unterbringungssachen und Entscheidungen über Freiheitsentziehungen in den Vormundschaftssachen (Register VII – X) ohne die Familiensachen aus dem Bezirk 4.
3. Unterbringungssachen nach dem PsychKG aus dem Bezirk 4.

#### **Bezirk 4:**

Averlak, Brickeln, Brunsbüttel, Buchholz, Burg, Diekhusen-Fahrstedt, Dieksanderkoog, Dingen, Eddelak, Eggstedt, Frestedt, Friedrichskoog, Großenrade, Helse, Hochdonn, Kaiser-Wilhelm-Koog, Kronprinzenkoog, Kuden, Marne, Marnerdeich, Neufeld, Neufelderkoog, Ramhusen, Schmedeswurth, St. Michaelisdonn, Trennewurth, Volsemehusen.

4. Landwirtschaftssachen
5. Nachlasssachen.
6. Von den eingehenden IK-, IN- und IE-Verfahren jeweils die 2., 4., 6. usw

Wird ein Verfahren gemäß Ziffer 3. zu einem Verfahren gemäß Ziffer 1. verändert sich die Zuständigkeit nicht.

Wird ein Verfahren gemäß Ziffer 2. zu einem Verfahren gem. Ziffer 1. verändert sich die Zuständigkeit nicht.

Vertreterin zu Ziffer 1. – 5.:

Richterin Dr. Buhk

Vertreter zu Ziffer 6.:

Richter am Amtsgericht Zacharias

Ersatzvertreter zu Ziffer 1. – 5.:

1. Richterin am Amtsgericht Orgis
2. Richter Woltaire

Ersatzvertreter zu Ziffer 6.:

Direktor des Amtsgerichts Dr. Schulz

## **Dezernat VI**

### Richterin am Amtsgericht Ex

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen gemäß Turnusplan sowie aller bis zum 31.03.2018 in das Dezernat VI (vormals Richter Woltaire) eingegangener Familiensachen.
2. Richterablehnungen gemäß § 24 StPO.

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Maaßen

Ersatzvertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Loest

## 2. Richter Voltaire

### Dezernat VII

#### Richterin am Amtsgericht Petersen

1. Cs-, Bs- und Ds-Sachen gegen Erwachsene mit den Buchstaben I – Z einschließlich der Bewährungsaufsichten, auch von auswärtigen Gerichten
2. Ds-, Bs-, Cs-, OWi- und OWiE-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Bewährungsaufsichten, auch von auswärtigen Gerichten
3. Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende .
4. 2. Richter im erweiterten Schöffengericht
5. Abschiebehaftsachen

Vertreter zu Ziffer 1:

Richter am Amtsgericht Meppen

Vertreter zu Ziffer 2, 3 und 5:

Richter am Amtsgericht Dr. Güniker

Ersatzvertreter zu Ziffer 1:

Richter am Amtsgericht Dr. Güniker

Ersatzvertreterin zu Ziffer 2, 3 und 5: Richterin Dr. Buhk

### Dezernat VIII

#### Richterin am Amtsgericht Scheinert

1. Die Zivilsachen mit den Endziffern 1 - 5, 35 – 38, 39 - 43, 52 - 54, 55 - 61, 66, 67, 88, 89, 91 - 94, 100 und von den als Zivilsachen zu behandelnden AR- und H-Sachen mit der Endziffer 0, 2 und 4
2. Wohnungseigentumssachen
4. Güterichterin nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG

Vertreterin:

Richterin Schild

Ersatzvertreter:

Richter am Amtsgericht Zacharias

### Dezernat IX

#### Richterin am Amtsgericht Maaßen

1. Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionsachen gemäß dem Turnusplan
2. Adoptionsachen
3. Richterablehnungen soweit nicht anderweitig verteilt.

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Loest

Ersatzvertreter: 1. Richterin am Amtsgericht Ex  
2. Richter Voltaire

### **Dezernat X**

#### Richter am Amtsgericht Meppen

1. Vorsitzender des Schöffengerichts
2. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
3. Vorsitzender des Ausschusses nach § 40 GVG zur Wahl der Schöffen.
4. Cs-, Ds- und Bs – Sachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben G und H
5. die sich aus 1 – 4. ergebenden Bewährungsaufsichten, auch von auswärtigen Gerichten
6. Güterichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG
7. Bereitschaftsrichter

Vertreter zu Ziffer 1 bis 6: Richter am Amtsgericht Dr. Güniker

Die Vertretung hinsichtlich Ziffer 7. wird durch den gemeinsame Beschluss der Präsidien des Landgerichts Itzehoe und der Amtsgerichte Itzehoe und Meldorf zum gemeinsamen Bereitschaftsdienst besonders geregelt.

Ersatzvertreterin zu Ziffer 1 bis 6: Richterin am Amtsgericht Petersen

### **Dezernat XI**

#### Richterin Schild

1. Die Zivilsachen mit den Endziffern 15 – 24, 50, 51, 68, 71 - 81, 84, 90 und von den als Zivilsachen zu behandelnden AR- und H-Sachen die Endziffer 1, 3 und 5
2. Zwangsvollstreckungssachen
3. OWI und OWIE Sachen gegen Erwachsene A - G
4. Richterablehnungen gem. §§ 6 Abs. 1 FamFG, 45 ZPO in Familiensachen.

Vertreterin zu Ziffer 1, 2 und 4: Richterin am Amtsgericht Scheinert  
Vertreterin zu Ziffer 3: Richterin Dr. Buhk

Ersatzvertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Schulz

## **Dezernat XII**

### **Richter Woltaire**

1. Betreuungssachen aus dem Bezirk 3.
2. Unterbringungssachen und Entscheidungen über Freiheitsentziehungen in den Vormundschaftssachen (Register VII - X), ohne die Familiensachen, aus dem Bezirk 3 – vorbehaltlich der allgemeinen Zusatzregelung -
3. Unterbringungssachen nach dem PsychKG aus dem Bezirk 3 – vorbehaltlich der allgemeinen Zusatzregelung -
4. Familiensachen, mit Ausnahme der Adoptionssachen gemäß Turnusplan, sowie aller in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.03.2018 in das Dezernat IV (Richterin am Amtsgericht Orgis) eingegangener Familiensachen
5. Güterichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG

### **Bezirk 3:**

Arkebek, Albersdorf, Barkenholm, Büsum, Büsumer Deichhausen Dellstedt Dörpling Friedrichsgabekoog, Gaushorn, Hövede, Österdeichstrich, Offenbüttel, Osterrade, Pahlen, Schalkholz, Süderdorf, Süderrade, Tellingstedt, Tielenhemme, Warwerort, Welmbüttel, Westerborstel, Westerdeichstrich, Wrohm ( ehemaliger Bezirk 1)

Bargenstedt, Barlt, Busenwurth, Elpersbüttel, Epenwörden, Gudendorf, Hemmingstedt, Immenstedt, Krumstedt, Lieth, Meldorf, Nindorf, Nordmeldorf, Nordhastedt, Odderade, , Quickborn, Sarzbüttel, Schafstedt, Schrum, Süderhastedt, Tensbüttel-Röst, Wennbüttel, Windbergen, Wolmersdorf, Wörden

Wird ein Verfahren gemäß Ziffer 3. zu einem Verfahren gemäß Ziffer 1. verändert sich die Zuständigkeit nicht.

Wird ein Verfahren gemäß Ziffer 2. zu einem Verfahren gemäß Ziffer 1. verändert sich die Zuständigkeit nicht.

Vertreterin zu Ziff. 1 bis 4: Richterin am Amtsgericht Orgis  
Vertreter zu Ziff. 5: Richter am Amtsgericht Meppen

Ersatzvertreter zu Ziff. 1-3: 1. Richter am Amtsgericht Dr. Günther  
2. Richterin Dr. Buhk

Ersatzvertreterin zu Ziff. 4 und 5: Richterin am Amtsgericht Loest

## **Dezernat XIII**

### **Richterin am Amtsgericht Loest**

1. Familiensachen, mit Ausnahme der Adoptionssachen gemäß dem Turnusplan.

2. Güterichterin nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Ex

Ersatzvertreterinnen: 1. Richterin am Amtsgericht Maaßen  
2. Richterin am Amtsgericht Orgis

#### **Dezernat XIV**

Richterin Dr. Buhk

1. Cs-, Ds- und Bs-Sachen gegen Erwachsene A – F
2. Die sich aus 1. ergebenden Bewährungsaufsichten, auch von auswärtigen Gerichten
3. OWI und OWIE Sachen gegen Erwachsene H – Z
4. Entscheidungen nach dem Landesverwaltungsgesetz ohne die Freiheitsentziehungsmaßnahmen.
5. Betreuungssachen aus dem Bezirk 1.
6. Unterbringungssachen und Entscheidungen über Freiheitsentziehungen in den Vormundschaftssachen (Register VII - X), ohne die Familiensachen, aus dem Bezirk 1 – vorbehaltlich der allgemeinen Zusatzregelung -
7. Unterbringungssachen nach dem PsychKG aus dem Bezirk 1 – vorbehaltlich der allgemeinen Zusatzregelung im Anhang-

#### **Bezirk 1:**

Bergewörden, Bunsöh, Delve, Fedderingen, Glüsing, Groven, Hedwigenkoog, Hellschen-Heringsand-Unterschaar, Hemme, Hennstedt, Hillgroven, Hollingstedt, Karolinenkoog, Kleve, Krempel, Lehe, Linden, Lunden, Neuenkirchen, Norddeich, Norderheistedt, Norderwörden, , Österwurth, Rehm-Flehde-Bargen, Reinsbüttel, Schlichting, Schülup, Schwienhusen, St. Annen, Strübbel, Stelle-Wittenwurth, Süderdeich, Süderheistedt, Wallen, Wesselburen, Wesselburener Deichhausen, Wesselburenerkoog, Wiemerstedt

Vertreter zu Ziffer 1, 2 und 4: Richter am Amtsgericht Meppen

Vertreterin zu Ziffer 3: Richterin am Amtsgericht Petersen

Vertreter zu Ziffer 5 bis 7: Richter am Amtsgericht Dr. Günther

Ersatzvertreter zu Ziffer 1 bis 4: Richter am Amtsgericht Dr. Güniker

Ersatzvertreter zu Ziffer 5 bis 7: 1. Richterin am Amtsgericht Orgis  
2. Richter Woltaire

#### **Allgemeines**

Für den Geschäftsverteilungsplan insgesamt gilt, dass der jeweilige Vertreter für alle zurückverwiesenen Sachen des vertretenen Dezernats zuständig ist, wenn die Zurückweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts erfolgt. Sind sowohl der ordentliche Dezernent, sein Vertreter und - soweit bestimmt - der Ersatzvertreter verhindert, so vertritt den

ordentlichen Dezernenten der nach diesem Geschäftsverteilungsplan nachfolgende Dezernent. Nach dem letzten Dezernat folgt das Dezernat I.

Nicht verteilte Vormundschaftssachen werden behandelt wie Familiensachen sonstige nicht verteilte Sachen werden behandelt wie Zivilsachen (z. B. seerechtliche Verklarung). Die nicht verteilten AR-Sachen werden jeweils von dem Dezernenten bearbeitet, der für die Hauptsache zuständig wäre.

### **Bereitschaftsdienst**

Der Bereitschaftsdienst wird gemäß Landesverordnung über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei Amtsgerichten vom 09.11.2010 für die Amtsgerichtsbezirke Meldorf und Itzehoe gemeinsam von Richtern der Amtsgerichte Meldorf und Itzehoe sowie des Landgerichts Itzehoe gemäß gesondertem gemeinsamen Beschluss der Präsidien der beteiligten Gerichte ausgeübt.

### **Güterichter nach §§ § 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG**

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und haben hierbei auch die Wünsche der Parteien/Beteiligten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die an den Güterichter im Sinne von §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG verwiesenen Verfahren anderer Gerichte, sofern sie übernommen werden sollen. Im Einzelfall kann eine Verweisung eines Verfahrens an die hierfür bestimmten Güterichter anderer Gerichte erfolgen.

### **Für Strafsachen gilt folgende Zuständigkeitsregelung:**

Richtet sich das Strafverfahren gegen mehrere Beschuldigte, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des ältesten Beschuldigten. Diese Regelung gilt für Owi-Sachen entsprechend. Ist eine Hauptverhandlung zur Zeit eines Dezernatswechsels unterbrochen, bleibt die bisherige Zuständigkeit erhalten.

### **Für Insolvenzverfahren gilt die folgende Regelung:**

Die eingehenden Insolvenzverfahren werden abwechselnd in der Reihenfolge ihres Eingangs eingetragen in Abt. 60 und 61.

Abweichend von dieser Regelung werden Verfahren in derjenigen Abteilung eingetragen, in der

ein Insolvenzeröffnungsverfahren oder Insolvenzverfahren denselben Schuldner bzw. dasselbe Schuldnervermögen betreffend

anhängig ist,

in den letzten 3 Jahren vor Eingang des Insolvenzantrags anhängig war und in jenem Verfahren ein Gutachten über den Insolvenzgrund oder den Umfang der zu erwartenden Masse eingeholt worden ist,

oder

ein Insolvenzeröffnungsverfahren oder Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Schuldners anhängig ist, das mit dem in dem neuen Verfahren betroffenen Vermögen im Zusammenhang steht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Vermögen eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder eines haftenden (Mit-)Gesellschafters eines Insolvenzschuldners betroffen ist.

In den von dem obigen Grundsatz abweichenden Fällen wird das nächste eingehende Verfahren in der anderen Abteilung eingetragen, sofern nicht erneut die abweichende Regelung kraft Sachzusammenhang zur Anwendung zu bringen ist; in diesem Fall werden die nächsten 2 Verfahren in der anderen Abteilung eingetragen. Anschließend setzt sich der Eintragungsturnus (wechselnde Eintragung in Abt. 60 und 61) fort, beginnend mit derjenigen



Abteilung, in der das letzte Verfahren zum Ausgleich der Anwendung der Ausnahmegvorschrift eingetragen worden ist. Bei mehr als zwei kraft des Sachzusammenhanges in eine Abteilung einzutragenden Verfahren ist entsprechend der vorstehenden Regelung zu verfahren.

**Für Betreuungs- und Unterbringungssachen gilt folgende Zuständigkeitsregelung:**

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Ändert der Betroffene während der Verfahrensdauer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort auf Dauer (z. B. nicht bei stationären Krankenhausaufenthalt oder Kurzzeitpflege) so ändert sich auch die richterliche Zuständigkeit.

Befindet sich der Betroffene in einer Einrichtung außerhalb Dithmarschens, so richtet sich die Zuständigkeit nach seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Dithmarschen, solange keine Abgabe an das Amtsgericht erfolgt, in dessen Bezirk sich der Betroffene dauernd aufhält. Wird eine Entscheidung für einen in Dithmarschen nur vorübergehend aufhältlichen Betroffenen erforderlich, so sind grundsätzlich die Betreuungsrichter im Wechsel zuständig, wobei Bezirk 1. beginnt gefolgt von Bezirk 2., 3. und 4.

Neueingehende Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem PsychKG aus den Bezirken I bis III oder von Betroffenen mit auswärtigem Wohnsitz werden vom Dezernenten des Bezirkes II bearbeitet, sofern und solange sich d. Betroffene in dem Westküstenklinikum (WKK) Heide aufhält bzw. bis zur Abgabe an das Wohnsitzgericht (Neueingang bedeutet, dass d. Betroffene bisher nicht unter laufender Betreuung stand). Im Übrigen ist bei Personen mit auswärtigem Wohnsitz der tatsächliche Aufenthaltsort maßgebend.

**Für Familiensachen gilt folgende ergänzende Zuständigkeitsregelung:**

Beginnend mit dem 01. Januar 2001 werden die Familiensachen in einem Turnus auf die Familiendezernate gemäß dem folgenden Turnusplan verteilt. Die Zuteilung der einzelnen Sachen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Verteilerstelle für Familiensachen. Gleichzeitig eingehende Sachen werden in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Beteiligten zugeteilt. Führen die Parteien einen zusammengesetzten Namen so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen Namensteil, fehlt ein solcher, nach dem ersten Buchstaben des Namens, den der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin führt.

Ist der Antragsgegner eine Gebietskörperschaft, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der Gebietsbezeichnung (z. B. Sozialamt des Kreises Dithmarschen).

Alle bis 11.00 Uhr eines Werktages eingehenden Sachen gelten als gleichzeitig eingegangen.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder Anträge mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung oder vorläufige Anordnung werden sofort eingetragen.

Unter Anrechnung auf den Turnus erhält weitere Familiensachen das Dezernat, in dem bereits eine Familiensache desselben Personenkreises (Ehegatte, geschiedene Ehegatten, gemeinsame Kinder bzw. Rechtsnachfolger) in den letzten beiden vorangegangenen Kalenderjahren anhängig war oder noch anhängig ist.

Als noch anhängig werden diejenigen Sachen angesehen, in denen noch keine den Gegenstand des Verfahrens abschließende richterliche Entscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Kosten) ergangen ist. Als erledigt sind jedoch diejenigen Sachen anzusehen, die wegen Nichtbetreibens des Verfahrens nach Ablauf der 6-Monatsfrist weggelegt worden sind. Dies gilt nicht für Ehesachen.

Diese Zuteilung kraft Sachzusammenhanges erfolgt in erster Linie an dasjenige Dezernat, in dem noch eine Familiensache des selben Personenkreises anhängig ist, in zweiter Linie an das Dezernat, in dem zuletzt eine entsprechende Sache anhängig war. Wenn mehrere

Sachen anhängig sind oder waren und die zuletzt anhängige Sache nur einen Beteiligten des aktuellen Verfahrens betraf, eine vorher anhängige aber mehrere Beteiligte, ist die letztgenannte Sache für die Zuordnung maßgebend.

Eine bereits abgeschlossene Sache ist jedoch nur dann maßgebend für eine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs, wenn derjenige Richter/diejenige Richterin, der/die für das letzte anhängig gewesene Verfahren zuständig war, noch in der Familienabteilung tätig ist.

Im Turnus werden auch Folgesachen mit den Gegenständen Güterrecht, Unterhalt, Sorgerecht oder Umgangsrecht zu laufenden oder eingehenden Scheidungsverbundverfahren (gesondert) eingetragen, wobei diese in dem Dezernat einzutragen sind, welchem auch das Scheidungsverfahren zugeordnet ist.

Turnus Familiensachen ab dem 01.04.2018:

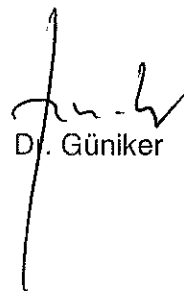
lfd. Nr.	Loest	Ex	Maaßen	Voltaire
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				

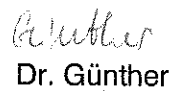
Meldorf, den 18. April 2018  
Das Präsidium des Amtsgerichts Meldorf

  
Dr. Schulz

  
Zacharias

  
Maaßen

  
Dr. Güniker

  
Dr. Günther